

024361/EU XXIV.GP
Eingelangt am 15/12/09

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2009
K(2009)9907 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2009

zur Änderung des Beschlusses K(2008)7406 vom 27.11.2008 über das Gemeinsame Operationelle Programm „Schwarzes Meer 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen des ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2009

zur Änderung des Beschlusses K(2008)7406 vom 27.11.2008 über das Gemeinsame Operationelle Programm „Schwarzes Meer 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen des ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments¹ (ENPI), insbesondere auf die Titel III und IV sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. November 2008 erließ die Kommission den Beschluss K(2008)7406 zur Genehmigung des Finanzierungsvorschlags für das Gemeinsame Operationelle Programm „Schwarzes Meer 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen des ENPI mit einer veranschlagten Mittelausstattung von 17 305 944 EUR, dessen Ziel in der Förderung stärkerer regionaler Partnerschaften und der Zusammenarbeit besteht; so soll im Einklang mit der „Schwarzmeersynergie“, der EU-Regionalpolitik für dieses Gebiet, zu einer stärkeren und nachhaltigeren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Regionen des Schwarzmeerbeckens beigetragen werden.
- (2) Angesichts des großen Engagements der 10 beteiligten Länder ist eine Aufstockung der Mittelausstattung des Programms angezeigt, um die Fortsetzung der Maßnahmen bis zum Ende des Programms im Jahr 2013 sicherzustellen.
- (3) Deshalb sollten das Gemeinsame Operationelle Programm „Schwarzes Meer 2007-2013“ und der Beschluss K(2008)7406 entsprechend geändert werden.
- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan² (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) und Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan³ (nachstehend
„Durchführungsverordnung“) genannt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

- (1) Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses K(2008)7406 erhält folgende Fassung:
- „Der Beitrag der Europäischen Union für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf höchstens 18 305 944 EUR. Davon werden 9 652 948 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 8 652 996 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans finanziert. Der Beitrag der Europäischen Union im Jahr 2008 beläuft sich auf höchstens 2 378 974 EUR (1 189 348 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 1 189 626 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 02).“
- (2) Der Anhang des Beschlusses K(2008)7406 wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Geschehen zu Brüssel am 15.12.2009

*Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission*

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S.1.

ANHANG

Abschnitt 5 (Indikativer Finanzierungsplan)
des Gemeinsamen Operationellen Programms „Schwarzes Meer 2007-2013“